



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

469

Nummer 12

Kiel, 1. Dezember 2014

## Inhalt

### I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 14. Oktober 2014.....	470
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Ely der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 14. Oktober 2014.....	471
Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 14. Oktober 2014.....	472
Rechtsverordnung über das Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 8. Oktober 2014.....	472
Berichtigung des Musters des kirchlichen Dienstausweises gemäß Nummer 4.1 (Anlage 2) der Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von kirchlichen Dienstausweisen vom 5. Juni 2013.....	473

### II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 22. September 2014.....	474
Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 4. November 2014.....	477
Bekanntgabe der Satzung der kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow Vom 17. November 2014.....	480
Friedhofssatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Vom 9. Juli 2014.....	484
Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF) Vom 9. Juli 2014.....	494
Sitz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg.....	496
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	496

Einführung eines Kirchensiegels.....	497
Freigabe des EDV-Programms „myObolus“.....	497
Freigabe des EDV-Programms „KirA-Fundraising“.....	497
Pfarrstellenänderungen.....	497

### III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	498
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	503

### IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe.....	505
----------------------------------	-----

### V. Personalnachrichten

.....	506
-------	-----

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 14. Oktober 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

1Dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. 2Sie wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. September 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. Oktober 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 1696 – M Fl

\*

### Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham in der Kirche von England und der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(1) 1Wir, die Diözese von Durham in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. 2Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung für weitere vier Jahre zusammenzuarbeiten (2014–2018, im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges). 3Nach dieser Zeit soll diese Vereinbarung überprüft werden.

(2) 1Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. 2Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.

(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander.
- in der Pflege und Stärkung der historischen Beziehungen zwischen Durham und dem früheren Nordelbien.

- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern.
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben.
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung.

(5) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.

---

**Kirchengesetz über die Zustimmung  
zu der Partnerschaftvereinbarung zwischen  
der Diözese Ely der Kirche von England und  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland  
Vom 14. Oktober 2014**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

1Dem Abschluss der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Diözese Ely der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. 2Sie wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. September 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. Oktober 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 1696 – M Fl

\*

**Partnerschaftsvereinbarung zwischen  
der Diözese Ely in der Kirche von England und  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland**

(1) 1Wir, die Diözese von Ely in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. 2Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung zusammenzuarbeiten.

(2) 1Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. 2Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.

(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander.
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern.
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben.
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung.
- in der Versöhnungsarbeit, besonders in den vier Jahren 2014–2018 im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges.

(5) Diese Vereinbarung soll in fünf Jahren überprüft werden.

(6) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.

---

**Kirchengesetz über die Zustimmung  
zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen  
der Diözese Lichfield der Kirche von England  
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland  
Vom 14. Oktober 2014**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

1Dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. 2Sie wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

\*

Das vorstehende, von der Landessynode am 27. September 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 14. Oktober 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: NK 1696 – M FI

\*

**Partnerschaftsvereinbarung zwischen  
der Diözese Lichfield in der Kirche von England  
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland**

(1) 1Wir, die Diözese von Lichfield in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. 2Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung zusammenzuarbeiten.

(2) 1Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. 2Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.

(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander.
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern.
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben.
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung.
- in der Versöhnungsarbeit, besonders in den vier Jahren 2014–2018 im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges.

(5) Diese Vereinbarung soll in fünf Jahren überprüft werden.

(6) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.

**Rechtsverordnung  
über das Jugendaufbauwerk Plön-  
Koppelsberg der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland  
Vom 8. Oktober 2014**

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche hat die Erste Kirchenleitung Folgendes verordnet:

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält das Jugendaufbauwerk Plön-Koppelsberg (Jugendaufbauwerk) mit Sitz in Plön.

(2) Das Jugendaufbauwerk ist ein rechtlich selbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 1 und 2 der Verfassung.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) 1Das Jugendaufbauwerk fördert die Bildung, Erziehung und Teilhabe junger Menschen nach Maßgabe des christlichen Menschenbildes und des kirchli-

chen Auftrages der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland insbesondere durch die Umsetzung sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. 2Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener mit besonderen Entwicklungs Herausforderungen.

(2) Das Jugendaufbauwerk kooperiert hierbei unter Beachtung von Artikel 8 der Verfassung mit Ministerien, Behörden, Berufsschulen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen öffentlich anerkannten Institutionen, Verbänden und Vereinigungen auf allen Ebenen.

(3) Das kirchliche Profil des Jugendaufbauwerks wird durch die Zusammenarbeit mit der Pastorin bzw. dem Pastor am Koppelsberg, dem Jugendpfarramt und anderen Diensten und Werken der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geprägt.

### § 3

#### Hauptbereichszugehörigkeit

1Das Jugendaufbauwerk wird dem Hauptbereich „Frauen, Männer, Jugend“ (Hauptbereich 5) zugeordnet. 2Es bildet dort einen eigenen Arbeitsbereich, mindestens ein Sachgebiet innerhalb eines Arbeitsbereiches.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schwerin, 8. Oktober 2014

Der Vorsitzende  
der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
Landesbischof

Az.: 4441 – KH Ha/KH Rö

### Berichtigung des Musters des kirchlichen Dienstausweises gemäß Nummer 4.1 (Anlage 2) der Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von kirchlichen Dienstausweisen vom 5. Juni 2013

Die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift über die Ausstellung von kirchlichen Dienstausweisen vom 5. Juni 2013 (KABl. S. 274) wird wie folgt berichtigt:

 <p>(Lichtbild 35x45 mm)</p>	<p><b>KIRCHLICHER DIENSTAUSWEIS</b></p> <p><b>OKR Martin Mustermann</b></p> <p>geb. am _____</p> <p>Dezernat Theologie und Publizistik Landeskirchenamt Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Dänische Straße 21-35 24103 Kiel</p> <p>_____</p> <p>Dienststelle</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift Inhaber/in</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p>Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> </div> <p>Gültig bis: _____ Ausweis Nr. _____</p> <p>Ort, Ausstellungsdatum _____</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift Ausstellende Stelle <span style="float: right;">Kirchensiegel/Stempel</span></p> <p>Alle Behörden und Dienststellen werden gebeten, den/die Inhaber/in dieses Ausweises bei der Ausübung seiner/ihrer Amtspflichten zu unterstützen.</p>
---	---	---

Kiel, 10. November 2014

Landeskirchenamt

Dr. Rieck

Az.: G:LKND:22 – L Ri

## II. Bekanntmachungen

### Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg Vom 22. September 2014

#### Präambel

- § 1 Grundlage der Finanzverteilung
- § 2 Gemeinschaftsanteil
- § 3 Rücklagen
- § 4 Betriebsmittelrücklage
- § 5 Allgemeine Ausgleichsrücklage
- § 6 Baurücklage
- § 7 Strukturrücklage
- § 8 Projektrücklage
- § 9 Sonderrücklagen für die Propsteien des Kirchenkreises
- § 10 Allgemeine Rücklagenregelungen
- § 11 Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis
- § 12 Gemeindeanteil
- § 13 Kirchenkreisanteil
- § 14 Kirchenkreis-Finanzausschuss
- § 15 Rechtsbehelfsverfahren
- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Schlussbestimmungen

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 22. September 2014 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, folgende Finanzsatzung beschlossen:

#### Präambel

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes und dieser Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

#### § 1

##### Grundlage der Finanzverteilung

(1) Die Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche werden aufgeteilt für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), Zuweisungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände (Gemeindeanteil) und den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil).

(2) Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über:

1. die Höhe der nach dem Abzug des Gemeinschaftsanteils beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen gemäß § 6 Absatz 1 und 2 Finanzgesetz zur Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden und zur Erfüllung der eigenen Aufgaben (zu verteilende Masse),
2. die Zusammensetzung und die Höhe der für den Gemeinschaftsanteil vorgesehenen Mittel,
3. die Inanspruchnahme von Rücklagen.

(3) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung werden der Kirchenkreisverwaltung aus dem Kirchenkreisanteil zugewiesen.

(4) <sup>1</sup>Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

#### § 2

##### Gemeinschaftsanteil

Im Gemeinschaftsanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 des Finanzgesetzes für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
2. die besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis in Höhe eines Prozentanteils der von der Landeskirche zugewiesenen Schlüsselzuweisung, der durch Haushaltsbeschluss festzulegen ist. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien Bauzuschüsse des Kirchenkreises,
3. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden,
4. die Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch Haushaltsbeschluss,
5. Zuführungen an die Rücklagen für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen nach § 3.

#### § 3

##### Rücklagen

(1) <sup>1</sup>Es werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

1. eine Betriebsmittelrücklage,
2. eine allgemeine Ausgleichsrücklage,
3. eine Baurücklage,
4. eine Strukturrücklage,
5. eine Projektrücklage.

2Weitere gemeinsame Rücklagen können durch die Kirchenkreissynode gebildet werden. 3Daneben unterhält der Kirchenkreis Bau-Sonderrücklagen für die Propsteien des Kirchenkreises.

(2) 1Die Bewirtschaftung der gemeinsamen Rücklagen obliegt der Kirchenkreissynode. 2Zuführung und Entnahme aus den Rücklagen erfolgen im Regelfall durch Haushaltsbeschluss. 3Soweit für die Zweckerfüllung der gemeinsamen Rücklagen außerhalb des Haushaltsbeschlusses eine Entnahme erforderlich ist, ist diese vom Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode zu beschließen und der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 58 Absatz 2 Verfassung zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 4

##### Betriebsmittelrücklage

1Der Kirchenkreis unterhält für sich und für den Bedarf der an die gemeinsame Kasse angeschlossenen kirchlichen Körperschaften eine Betriebsmittelrücklage, die dazu bestimmt ist, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. 2Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden. 3Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

#### § 5

##### Allgemeine Ausgleichsrücklage

(1) 1Der Kirchenkreis unterhält eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmемinderungen auszugleichen. 2Der Ausgleichsrücklage werden zugeführt

1. die Anteile an den Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes, die den Haushaltsansatz gemäß dem jeweiligen Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode übersteigen,
2. die Mittel nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Finanzgesetzes.

(2) Die Ausgleichsrücklage soll höchstens bis zu der Hälfte, mindestens zu einem Drittel der durchschnittlichen Schlüsselzuweisung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung der vorangegangenen drei Haushaltsjahre angesammelt werden.

#### § 6

##### Baurücklage

1Der Kirchenkreis unterhält eine Baurücklage. 2Die Baurücklage soll mindestens zehn Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis verbleibenden Verteilmasse gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung der letzten drei Haushaltsjahre betragen.

#### § 7

##### Strukturrücklage

(1) 1Der Kirchenkreis unterhält eine Strukturrücklage zur Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung notwendiger Strukturanpassungsmaßnahmen. 2Die Höhe der Strukturrücklage wird durch Beschluss der Kirchenkreissynode festgelegt.

(2) Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der Kirchenkreisrat auf Antrag mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode.

(3) Die Kirchenkreissynode kann Vergaberichtlinien erlassen.

#### § 8

##### Projektrücklage

(1) 1Zur Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten kann der Kirchenkreis eine oder mehrere Projektrücklagen unterhalten. 2Näheres zur Bildung, Bewirtschaftung oder Auflösung der Projektrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss.

(2) Gemeinschaftsprojekte müssen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

#### § 9

##### Sonderrücklagen für die Propsteien des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterhält aufgrund des Fusionsvertrages noch folgende Rücklagen ausschließlich für Bedarfe in den Propsteien des Kirchenkreises:

1. Sonderrücklage für innovative gemeindeübergreifende Projekte in der Propstei Lübeck,
2. Sonderrücklagen für Baumaßnahmen in den Propsteien.

(2) 1Näheres zur Bewirtschaftung oder Auflösung der Sonderrücklagen regelt die Kirchenkreissynode durch Beschluss. 2Eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Rücklagen bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

#### § 10

##### Allgemeine Rücklagenregelungen

(1) 1Überschüsse aller budgetierten Bereiche aus Gemeinschafts-, Gemeinde- und Kirchenkreisanteil werden den für diese Bereiche vorgesehenen Rücklagen zugeführt. 2Sie verbleiben in der Budgethoheit dieser Bereiche.

(2) 1Rücklagen des Kirchenkreises können in einem Finanzpool des Kirchenkreises angelegt werden. 2Sie sind entsprechend den Grundsätzen für die Anlage des Geldvermögens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anzulegen.

(3) Der Kirchenkreisrat kann mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode im laufenden Haushaltsjahr die Bildung der Rücklagen nach § 3 einschränken oder aussetzen, wenn ein Minderaufkommen bei der veranschlagten Schlüsselzuweisung eintritt.

**§ 11****Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis**

(1) Aus den nach der Zuführung in den Gemeinschaftsanteil und in die Rücklagen verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 52,5 Prozent und der Kirchenkreis 47,5 Prozent.

(2) Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerverrechnungsverfahren der Gliedkirchen der EKD (Clearingabrechnung), aus der Verteilung von Soldatenkirchensteuern, aus höherer Schlüsselzuweisung der Landeskirche und der Abrechnung der Vorwegabzüge für Versorgung und für gesamtkirchliche Aufgaben des landeskirchlichen Haushaltes werden im laufenden Jahr sofort nach Erhalt der allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt.

**§ 12****Gemeindeanteil**

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Allgemeine Gemeindezuweisung.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Verteilung der Allgemeinen Gemeindezuweisungen ist gemäß § 12 Absatz 1 Finanzgesetz die Gemeindegliederzahl je Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Die Verteilung der für die Allgemeine Gemeindezuweisung vorgesehenen Mittel erfolgt durch Festsetzung eines Messzahlbetrages (Pauschalbetrag) je Gemeindeglied durch die Kirchenkreissynode. <sup>3</sup>Bei der Festsetzung des Pauschalbetrages sind die Kirchengemeindegliederzahlen vom 1. April des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zu Grunde zu legen. <sup>4</sup>Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahlen werden die Zu- und Weggemeindungen derartig mit berücksichtigt, als würden diese Gemeindeglieder im Kirchengemeindegebiet wohnen oder – bei Weggemeindungen – aus dem Kirchengemeindegebiet fortgezogen sein. <sup>5</sup>Zuweisungen für strukturell bedingte Mehrbedarfe der Kirchengemeinden werden als örtliche Besonderheit gemäß § 13 Absatz 3 Finanzgesetz durch Haushaltsbeschluss festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eigene Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Kirchgeld, freie Kollekten und Spenden, Zinsen und sonstige zweckgebundene Zuweisungen und Mieten aus kirchlichen Gebäuden bleiben bei der Berechnung der Allgemeinen Gemeindezuweisung unberücksichtigt. <sup>2</sup>Einnahmen aus Kirchenländereien sollen im Zusammenhang mit Zuschussanträgen für Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Haben Kirchengemeinden als Kulturdenkmal eingetragene Kirchen oder Kapellen zu unterhalten, wird die Allgemeine Gemeindezuweisung um eine Zuweisung für die Bauunterhaltung dieser Gebäude aufgestockt. <sup>2</sup>Hierzu wird ein Pauschalbetrag je Kubikmeter umbauten Raumes durch die Kirchenkreissynode analog der Berechnungsgrundlage des § 7 Absatz 2 Finanzgesetz festgesetzt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind Pastorate, Gemeindehäuser und Profangebäude.

**§ 13****Kirchenkreisanteil**

(1) Im Kirchenkreisanteil sind zu veranschlagen die Mittel für:

1. die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken, die 10 Prozent betragen sollen (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Finanzgesetz),
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis,
3. die Leitung und Verwaltung in Höhe von 26,5 Prozent.

(2) Für die Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis erhalten Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und kirchliche Werke

1. für die von ihnen betriebenen diakonischen und sozialen Einrichtungen wie Kindergärten und Kindertageseinrichtungen, Kinderspielkreise und Familienbildungsstätten ausschließlich zur Förderung des kirchlich-diakonischen Profilbeitrages eine Sonderzuweisung,
2. aufgrund eines durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Rahmenkonzeptes Zuweisungen für überregionale Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Die jeweilige Höhe regelt die Kirchenkreissynode durch Haushaltsbeschluss. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode kann hierzu Förderrichtlinien auf Vorschlag des Kirchenkreisrates erlassen.

**§ 14****Kirchenkreis-Finanzausschuss**

<sup>1</sup>Über die Aufgaben des Artikels 52 Verfassung hinaus steht der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Beratung zur Verfügung. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates eingeladen werden.

**§ 15****Rechtsbehelfsverfahren**

<sup>1</sup>Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. <sup>2</sup>Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

**§ 16****Auskunftspflicht**

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Dienste und Werke haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 Verfassung die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.
- (2) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (3) Mit dem gleichen Tage tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 29. Juli 2009 (GVOBl. S. 260, 383) außer Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes vom 30. Oktober 2014 (Az.: 10.8 Kkr. Lübeck-Lauenburg – R Br) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lübeck, 22. September 2014

Für den Kirchenkreisrat:

Petra Kallies	(L. S.)	Kai Schröder
Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates		Mitglied des Kirchenkreisrates

## Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Vom 4. November 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat am 24. September 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

### § 1 Grundlagen der Finanzverteilung

- (1) Der von der Kirchenkreissynode zu fassende Haushaltsbeschluss muss Festlegungen enthalten über:
  1. die Höhe der nach der Schlüsselzuweisung der Landeskirche voraussichtlich zur Verteilung kommenden Mittel (Verteilmasse nach § 10 Absatz 1 Finanzgesetz);
  2. die Zusammensetzung und die Höhe der für den Gemeinschaftsanteil vorgesehenen Mittel;
  3. die Inanspruchnahme von Rücklagen und die Ausstattung von Fonds;
  4. die Verteilung der verbleibenden Finanzmittel für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis.
- (2) Vor Aufteilung der Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Landeskirche wird der Finanzbedarf für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Ge-

meinschaftsanteil) sowie für die Rücklagen und Fonds abgezogen. Die verbleibenden Finanzmittel werden nach den näheren Bestimmungen in dieser Finanzsatzung zwischen den Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und dem Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) aufgeteilt.

### § 2 Gemeinschaftsanteil

- (1) Im Gemeinschaftsanteil einschließlich Rücklagen und Fonds sind zu veranschlagen die Mittel für:
  1. die Deckungsumlage nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 Finanzgesetz für die Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden einschließlich der vom Kirchenkreis an die Landeskirche abzuführenden Beiträge zur Sicherstellung der Versorgungsverpflichtungen der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
  2. die Kirchenkreisverwaltung, einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind;
  3. die Mitarbeitervertretung;
  4. die Zuführung zu den Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden;
  5. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis (Bauhilfsfonds);
  6. die Ausstattung für einen Innovationsfonds;
  7. Aufwendungen und Umlagen für gemeinschaftlich wahrgenommene Aufgaben, auch soweit sie auf einen Kirchenkreisverband übertragen oder mit anderen Kirchenkreisen oder mit der Landeskirche wahrgenommen werden;
  8. Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch die Kirchenkreissatzung, durch diese Finanzsatzung oder durch einen Haushaltsbeschluss.

(2) Zu den in Absatz 1 Nummer 8 genannten Gemeinschaftsprojekten gehört die Bereitstellung von Mitteln für Kirchengemeinden, die Trägerinnen von Kindertagesstätten sind, wobei für diese Mittel ein Umfang von 1 Prozent der Schlüsselzuweisung des jeweiligen Haushaltsjahres einzuplanen ist. Die Verteilung an die in Satz 1 genannten Kirchengemeinden erfolgt für das jeweilige Haushaltsjahr nach der Anzahl der genehmigten Plätze in den Kindertagesstätten zum Stichtag 1. August des Vorjahres.

### § 3 Rücklagen und Fonds

Für die Rücklagen und Fonds gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 gelten ergänzend zu den §§ 66 bis 68 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014

S. 32) in der jeweils geltenden Fassung folgende Regelungen:

1. Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Sie soll einen Bestand von mindestens 25 Prozent der Jahresbruttoarbeitsgeberkosten des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden haben. Der Berechnung ist die Personalkostenhochrechnung zum Stichtag 1. April des Vorjahres für das jeweilige Haushaltsjahr zugrunde zu legen.

2. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, solche Ausgabehöhen und Einnahmeverminderungen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, die sich bei geordneter Haushaltsführung durch entsprechende Einsparungen, durch Fehlbetragsstellungen in die folgenden Rechnungsjahre oder durch andere Regelungen nicht auffangen lassen. Sie soll einen Bestand von 20 Prozent des Mittelwertes der dem Kirchenkreis in den letzten drei Haushaltsjahren zugeflossenen Schlüsselzuweisungen nicht unterschreiten. Sie ist mindestens zu 10 Prozent der durchschnittlichen Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

3. Bauhilfsfonds

Der Bauhilfsfonds dient besonderen Bauvorhaben im Kirchenkreis; hierzu gehören kirchengemeindliche Bauvorhaben, die die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kirchengemeinde übersteigen. Der jährliche Mindestbestand soll 5 Prozent der dem Kirchenkreis im laufenden Haushaltsjahr zufließenden Schlüsselzuweisungen betragen. Die Mittelvergabe erfolgt durch den Kirchenkreisrat nach den von ihm zu beschließenden Grundsätzen.

4. Innovationsfonds

Der Innovationsfonds dient dazu, innovative, nachhaltige Projekte zu fördern. Er soll einen Mindestbestand von 100 000 Euro haben. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt auf Empfehlung des von ihm einzusetzenden Vergabeausschusses durch den Kirchenkreisrat mit Zustimmung des Finanzausschusses.

#### § 4

##### Finanzverteilung an die Kirchengemeinden und an den Kirchenkreis

(1) Aus dem nach dem Gemeinschaftsanteil sowie Rücklagen und Fonds verbleibenden Finanzmitteln erhalten die Kirchengemeinden 78 Prozent und der Kirchenkreis 22 Prozent.

(2) Im Falle von Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerverrechnungsverfahren der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Clearingab-

rechnung) erfolgt nach Eingang dieser Mittel beim Kirchenkreis noch im laufenden Haushaltsjahr die Verteilung nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Mehreinnahmen gegenüber der im Haushalt eingeplanten Schlüsselzuweisung der Landeskirche, der Verteilung von Soldatenkirchensteuern und der Abrechnung der Vorwegabzüge für Versorgung und für gesamtkirchliche Aufgaben des landeskirchlichen Haushaltes werden nach dem Schlüssel gemäß Absatz 1 verteilt. <sup>2</sup>Entsprechende Mindereinnahmen sollen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden.

#### § 5

##### Gemeindeanteil

(1) Im Gemeindeanteil sind die allgemeinen Gemeindezuweisungen zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgabenerfüllung zu veranschlagen.

(2) Für die Verteilung der Zuweisungen gemäß Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

1. die Gemeindegliederzahl wird mit 70 Prozent gewichtet;
2. die Wohnbevölkerungszahl wird mit 20 Prozent gewichtet;
3. eine Gewichtung mit 10 Prozent erfolgt mit dem Jahresneubauwert für denkmalgeschützte Kirchengebäude oder, wenn in einer Kirchengemeinde keine Kirche unter Denkmalschutz steht, für die Kirche, der in dieser Gemeinde die zentrale Funktion zukommt.

(3) <sup>1</sup>Maßgebend für die Berechnung der Zuweisungen sind die Gemeindeglieder per 1. August des Vorjahres und Wohnbevölkerungszahlen per 1. April des Vorjahres. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gemeindegliederzahl werden die Umgemeindungen nicht mit berücksichtigt.

(4) Bei den gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Finanzgesetz an den Kirchenkreis abzuführenden Erträgen aus dem Pfarrvermögen behalten die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Beträge ein.

(5) Im Übrigen werden Vermögenserträge der Kirchengemeinden auf die allgemeinen Gemeindezuweisungen nicht angerechnet.

#### § 6

##### Kirchenkreisanteil

(1) Im Kirchenkreisanteil sind die Mittel zu veranschlagen für:

1. die unselbstständigen und selbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises;
2. Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis;
3. die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises.

(2) 1Durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode werden aus den Mitteln des Kirchenkreises dessen Aufwendungen insbesondere für folgende Bereiche festgelegt:

1. Gremien und Leitungsorgane;
2. leitender geistlicher Dienst in den Propsteien Rendsburg und Eckernförde;
3. Personal- und Gemeindeentwicklung;
4. Öffentlichkeitsarbeit;
5. Liegenschaften des Kirchenkreises;
6. Rechnungsprüfung und Kirchenkreisrevision.

2Weitere Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche mit den dafür erforderlichen Aufwendungen ergeben sich aus dem Haushaltsbeschluss.

(3) 1Ebenfalls aus den Mitteln des Kirchenkreises werden Zuweisungen getätigt für:

1. das Zentrum für Kirchliche Dienste;
2. die Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH;
3. den Verein Pflege LebensNah e. V. für die stationäre Hospizarbeit.

2Für die Zuweisungen an die vorgenannten drei Aufgabenbereiche ist als Schlüssel zugrunde zu legen:

1. Zentrum für Kirchliche Dienste 52 Prozent;
2. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH 34 Prozent;
3. Verein Pflege LebensNah e. V. für die stationäre Hospizarbeit 14 Prozent, höchstens 120 000 Euro; soweit der vorgenannte Anteil von 14 Prozent diesen Betrag übersteigt, werden diese überschüssigen Mittel den beiden anderen Aufgabenbereichen entsprechend ihrem Anteil zugeordnet.

## § 7

### Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor, indem er den vom Kirchenkreisrat vorzulegenden Haushaltsplan berät und der Kirchenkreissynode Bericht darüber erstattet;
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat;
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab;
4. er nimmt weitere von der Kirchenkreissynode übertragene Aufgaben wahr, insbesondere berät er den Kirchenkreisrat in finanziellen Angelegenheiten.

(2) 1Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern. 2Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. 3Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mit-

gliedschaft im Kirchenkreisrat schließen die Mitgliedschaft im Finanzausschuss aus. 4Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Besetzung von Gremien.

(3) Zur konstituierenden Sitzung wird durch den Präses der Kirchenkreissynode eingeladen.

(4) Scheiden Mitglieder des Finanzausschusses während der Wahlperiode aus, so wählt die Kirchenkreissynode unverzüglich nach.

## § 8

### Rechtsbehelfsverfahren

1Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage der Finanzsatzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. 2Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen kirchlicher Organe.

## § 9

### Auskunftspflicht

Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Einrichtungen sowie Dienste und Werke im Kirchenkreis haben dem Kirchenkreisrat zur Erfüllung seiner Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung und nach Teil 4 § 89 Einführungsgesetz die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 10

### Schlussvorschriften

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Zur Vermeidung von Härten und Unstimmigkeiten bei der Anwendung der Regelungen gemäß § 5 Absatz 2 gilt zum Ausgleich der Kräfte und Lasten folgende Übergangsbestimmung:

1. bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 erfolgt eine schrittweise jährliche Anpassung der Zuweisungshöhe für die Kirchengemeinden mit jahresaktueller Berechnung im Vergleich zur bisherigen Zuweisungshöhe nach der bis Ende 2014 angewandten Regelung; diese Anpassung erfolgt innerhalb der Gesamtkirchensteuerverteilung;
2. dabei darf der Gesamtanteil für die Kirchengemeinden, der nach der Gemeindegliederzahl verteilt wird, 60 Prozent nicht unterschreiten.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 13. Oktober 2014 (Az.: 10.8 Kkr. Rendsburg-Eckernförde – R Le) kirchenaufsichtlich genehmigt. Rendsburg, 4. November 2014

Matthias Krüger	(L. S.)	Sönke Funk
Vorsitzendes Mitglied		Mitglied des
des Kirchenkreisrates		Kirchenkreisrates

**Bekanntgabe der Satzung der kirchlichen  
Stiftung des bürgerlichen Rechts  
Evangelisches Diakoniewerk Bethanien  
Ducherow  
Vom 17. November 2014**

Nachstehend wird die vom Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerks Bethanien Ducherow – Einrichtung des Johanniterordens – am 26. Juni 2014 beschlossene Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“ bekannt gegeben. Die Satzung wurde vom Landeskirchenamt gemäß Beschluss des Kollegiums vom 8. Juli 2014 aufgrund von Teil 1 § 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993 (ABl. 1994 S. 27) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 2004 (ABl. 2004 S. 69) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung für die „Stiftung Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow – Einrichtung des Johanniterordens –“ vom 7. März 1996 (ABl. 1996 S. 148), die zuletzt durch satzungsändernden Beschluss vom 21. November 2010 (ABl. 2011 S. 91) geändert worden ist, stiftungsaufsichtlich genehmigt. Die Erste Kirchenleitung hat der Neufassung der Satzung nach § 12 Absatz 2 der Stiftungssatzung für die „Stiftung Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow - Einrichtung des Johanniterordens –“ in ihrer Sitzung am 13. November 2014 zugestimmt. Die Genehmigung wurde der Stiftung mit Schreiben des Landeskirchenamts vom 17. November 2014 mitgeteilt.

Schwerin, 17. November 2014

Landeskirchenamt

K r i e d e l

Az.: NK 605.54 – R Kr

\*

**Satzung der kirchlichen Stiftung bürgerlichen  
Rechts „Evangelisches Diakoniewerk  
Bethanien Ducherow“  
Vom 3. Juli 2014**

Das Kuratorium und der Vorstand der kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow – Einrichtung des Johanniterordens –“ haben auf der gemeinsamen Sitzung am 26. Juni 2014 nach § 12 Absatz 1 der Satzung der kirchlichen Stiftung Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow – Einrichtung des Johanniterordens – vom 7. März 1996 (ABl. 1996 S. 148), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. November 2010 (ABl. 2011 S. 91), die nachfolgende Satzung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen:

**Präambel**

Die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftungen „Bughagenstift Ducherow“ (1866) und „Evangelische Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney“ (1869) haben sich gemäß Satzung vom 25. Februar 1980 zu einer gemeinsamen Stiftung mit dem Namen „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien in Ducherow“ zusammengeschlossen. Diese Stiftung ist Rechtsnachfolgerin der beiden genannten Stiftungen.

Um den rechtlichen und diakonischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung:

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ducherow.
- (3) <sup>1</sup>Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. <sup>2</sup>Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahrgenommen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgaben und evangelischer Charakter  
der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stiftung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. <sup>2</sup>Sie steht in der Tradition der Diakonissen-Mutterhäuser Kaiserswerther Prägung. <sup>3</sup>Traditionell besteht eine enge Verbundenheit mit der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens, der auch in Zukunft Rechnung getragen werden soll.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung fördert diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft und unterhält dazu Einrichtungen für das gottesdienstliche Leben. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der unmittelbar diakonischen Aufgaben unterhält und nutzt die Stiftung Einrichtungen zur Förderung, Rehabilitation, Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen, die der Hilfe und Fürsorge bedürfen.

- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung ist ein rechtlich selbstständiges Werk und ist der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet. <sup>2</sup>Sie ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. und gehört damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.

**§ 3**

**Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen, mildtätigen und

kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Rechnungslegung, Prüfung und Wirtschaftsplan

(1) Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus

1. Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Leistungsentgelten und Pflegekostensätzen,
3. Zuschüssen der öffentlichen Hand,
4. Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen und
5. kirchlichen Beihilfen.

(2) <sup>1</sup>Dem Stiftungskapital wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. <sup>2</sup>Die Stiftung kann zur nachhaltigen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

(3) <sup>1</sup>Die Verwendung aller Mittel ist für jedes Kalenderjahr in einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Rechnungslegung nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss ist durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(4) Vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan unter Einschluss auch des Stellenplanes für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.

#### § 5

##### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Mitglied in den Organen kann nur werden, wer Mitglied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen, deren Gastmitglied oder Mitglied einer Kirche der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist. <sup>2</sup>Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens im Sinne des Stifterwillens zu wahren und zu fördern.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in den Organen endet durch Niederlegung, Abberufung oder Abwahl und nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft im Vorstand endet darüber hinaus durch Erreichen des Renten- bzw. Pensionsalters.

(4) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 6

##### Kuratorium

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus neun bis elf Mitgliedern. <sup>2</sup>Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder sind:

1. die bzw. der für Diakonie im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis zuständige Pröpstin bzw. Propst;
2. eine bzw. ein vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter;
3. eine bzw. ein vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter;
4. eine bzw. ein vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Ducherow entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter;
5. eine bzw. ein von der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens entsandte Vertreterin bzw. entsandter Vertreter;
6. aufgrund der Tradition der Gründer der „Evangelische Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney“ und des „Bughenstift Ducherow“ ein von der Familie von Quistorp entsandtes Mitglied;
7. drei bis fünf weitere vom Kuratorium gewählte Mitglieder, die betriebswirtschaftlich, rechtlich oder sozialpädagogisch qualifiziert sein sollen sowie eine Person, die der Mitarbeiterschaft der Stiftung angehört.

<sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder nach Nummer 2 bis 5 erfolgt im Einvernehmen der entsendenden Stelle und der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der Mitgliedschaft im Kuratorium für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 7 beträgt jeweils sechs Jahre. <sup>2</sup>Wiederentsendung und Wiederwahl sind möglich. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied während der regulären Amtszeit aus, erfolgt eine Nachentsendung bzw. Nachwahl für den Rest der Amtszeit. <sup>4</sup>Ein Mitglied bleibt solange im Amt, bis das neue Mitglied entsandt bzw. gewählt worden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen aus ihrer Tätigkeit.

(5) <sup>1</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Eine bzw. einer von beiden soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens sein.

## § 7

### Aufgaben des Kuratoriums

(1) <sup>1</sup>Dem Kuratorium sind vom Vorstand alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung, Beschlussfassung oder Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Zur Verfolgung der Stiftungszwecke obliegt dem Kuratorium die Richtlinienkompetenz.

(2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:

1. Überwachung des Vorstandes einschließlich Anstellung bzw. Entlassung der Mitglieder unter Beachtung kirchenrechtlicher Vorschriften;
2. Entgegennahme der vom Vorstand jährlich zu erstattenden Berichte;
3. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Wirtschaftsplanes;
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Bestellung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers;
7. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
8. Genehmigung von An- und Verkauf sowie der Belastung von Grundstücken und der Ausführung von Neubauvorhaben, wenn hierbei der Betrag von 20 000 Euro überschritten wird;
9. Genehmigung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, die 20 000 Euro überschreiten;
10. Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 3;
11. Genehmigung der Aufnahme neuer und der Aufgabe von vorhandenen Arbeitsgebieten;
12. Beschlussfassung gemäß § 12 Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Stiftung durch das Kuratorium gerichtlich und außergerichtlich vertreten. <sup>2</sup>Das Kuratorium handelt hierbei durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch eine von beiden Personen und einem weiteren Kuratoriumsmitglied gemeinsam.

## § 8

### Sitzungen des Kuratoriums

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. <sup>2</sup>Das Kuratorium ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Das Kuratorium ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.

(3) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. <sup>3</sup>In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. <sup>4</sup>Zwischen erster und zweiter Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) <sup>1</sup>Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) <sup>1</sup>In Eilfällen kann die bzw. der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorstand vorliegen. <sup>3</sup>Die Aufzeichnung der bzw. des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. <sup>2</sup>Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(7) Personen, die Rechtsgeschäfte mit der Stiftung abschließen bzw. in vertraglichen Beziehungen mit der Stiftung stehen, sind bei betroffenen Angelegenheiten von der Verhandlung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

## § 9

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

1. dem theologischen Vorstandsmitglied und
2. dem kaufmännischen Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis ist jedes Mitglied an die Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums gebunden.

(2) <sup>1</sup>Das theologische Vorstandsmitglied ist eine Pastorin bzw. ein Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. <sup>2</sup>Das theologische Vorstandsmitglied wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums für acht Jahre berufen.

(3) Das kaufmännische Vorstandsmitglied muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer mit dieser in Kirchengemeinschaft verbundenen Kirche angehören und über eine qualifizierte kaufmännische oder pflegerische Ausbildung in der Verwaltung mit mehrjährigem Tätigkeitsnachweis oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptberuflich für die Stiftung tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Anderenfalls kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Entscheidung durch das Kuratorium herbeigeführt werden. Bei Eilbedürftigkeit ist eine Entscheidung zusammen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu treffen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.

(3) Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, falls nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand tritt unter Leitung des theologischen Vorstandsgliedes zu regelmäßigen Vorstandssitzungen mindestens monatlich zusammen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

(5) Der Vorstand soll leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Beratungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlussfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

### § 11

#### Niederschriften

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

### § 12

#### Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ku-

rioratoriums. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums gefasst werden.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

### § 13

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Satzung ist in der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand am 26. Juni 2014 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 1. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. März 1996 (ABl. 1996 S. 148), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. November 2010 (ABl. 2011 S. 91) außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung nehmen die Mitglieder des bisherigen Kuratoriums die Aufgaben des Kuratoriums nach § 7 bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums nach § 6 Absatz 1 und 2 wahr. Die Mitglieder nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 bis 6 werden von den jeweils zuständigen Gremien bis zum 31. März 2015 entsandt. Die Konstituierung des neuen Kuratoriums nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 erfolgt bis zum 30. Juni 2015. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Absatz 2 Nummer 7 erfolgt auf der der Konstituierung folgenden Sitzung, spätestens bis 30. September 2015.

Ducherow, 3. Juli 2014

Für das Kuratorium

Marc-Aurel v. Dewitz	(L. S.)	Konrad Matyba
(Vorsitzender des Kuratoriums)		(stellvertretender Vorsit- zender des Kuratoriums)

Für den Vorstand

Martin Wilhelm		Katrin Sicha
(Vorsteher)		(Vorstandsmitglied)

**Friedhofssatzung  
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant-  
zau-Münsterdorf getragenen und durch das  
Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe  
Vom 9. Juli 2014**

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in der Sitzung am 18. Juni 2014 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung/Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten und Urnenstelen/Urnenwände
- § 21 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- § 22 Registerführung

**V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 23 Gestaltungsgrundsatz
- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

**VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege und Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung
- § 32 Umwelt- und Naturschutz

**VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 33 Zustimmungserfordernis
- § 34 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 35 Fundamentierung und Befestigung
- § 36 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 37 Unterhaltung
- § 38 Entfernung
- § 39 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 40 Benutzung der Leichenräume
- § 41 Trauerfeiern

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 42 Haftung
- § 43 Gebühren

**X. Schlussbestimmungen**

- § 44 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte
- § 45 Inkrafttreten/Außerkräftreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe in ihrer jeweiligen Größe.

(2) 1Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf sowie aller sonstigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. 2Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tod zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt

haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 2

### Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die kirchlichen Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeau-Münsterdorf, vertreten durch das Friedhofswerk.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben ist das Friedhofswerk beauftragt.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

## § 3

### Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder in beschränktem Umfang geschlossen und entwidmet werden.

(2) <sup>1</sup>Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. <sup>2</sup>Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) <sup>1</sup>Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. <sup>2</sup>Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. <sup>3</sup>Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Stätte der Verkündigung des Glaubens und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. <sup>2</sup>Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach den Absätzen 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise wieder anzulegen.

(7) <sup>1</sup>Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. <sup>2</sup>Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 5

#### Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich gegen christliche und ethische Grundsätze richten, zu unterlassen.

(2) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Dienstleistungserbringern benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
5. Druckschriften zu verteilen,
6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
7. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen, zu befahren oder zu verunreinigen,
8. zu lärmern und zu spielen,
9. Hunde unangeleint oder sonstige Tiere mitzubringen; deren Hinterlassenschaften sind zu entfernen.

<sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und ihrer Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

(5) <sup>1</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

### § 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) <sup>1</sup>Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. <sup>2</sup>Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) <sup>1</sup>Antragstellerinnen und Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtnerinnen und Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.

(4) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die Antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(7) <sup>1</sup>Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. <sup>2</sup>Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial lagern oder hinterlassen. <sup>4</sup>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) <sup>1</sup>Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen oder bei denen die Voraussetzun-

gen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Friedhofsträger die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. <sup>2</sup>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9) <sup>1</sup>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Leistungserbringung anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7 Anmeldung der Bestattung

(1) <sup>1</sup>Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. <sup>2</sup>Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

### § 8 Särge und Urnen

(1) <sup>1</sup>Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. <sup>3</sup>Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. <sup>4</sup>Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. <sup>2</sup>Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) <sup>1</sup>Die Särge sollen höchstens 2,05 Meter lang, im Mittelmaß 0,7 Meter hoch und 0,7 Meter breit sein. <sup>2</sup>Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. <sup>2</sup>Aus Sicherheitsgründen werden in

Grüften, die älter als 25 Jahre sind, keine Sargbestattungen durchgeführt.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### § 9 Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für Reihengrabstätten (WF)	20 Jahre
für Urnen	20 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre

(2) Für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile können durch die zuständige Kreisbehörde von Absatz 1 abweichende Ruhezeiten festgelegt werden.

### § 10 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,9 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,3 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor dem Ausheben von Gräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle Maßnahmen zu veranlassen, die über die übliche Vorbereitung der Grabarbeiten hinaus erforderlich sind (z. B. Entfernung von Grabsteinen und Gittern).

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör oder die Bepflanzung vom Friedhofspersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zu-

gleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in andere belegte Grabstätten umgebettet werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen (§ 16).

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen. Die Kosten für eine eventuelle Ermittlung der Anschrift über die Einwohnermeldeämter werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden angelegt als:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten
6. Urnenstelen und Urnenwände
7. Baumgrabstätten
8. Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattung

<sup>2</sup>Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.

### § 13 Reihengrabstätten

(1) <sup>1</sup>Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) <sup>1</sup>In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Friedhofsträger gegen Entrichtung einer Gebühr zulassen, dass ein Kindersarg bis zur Länge von 100 Zentimeter oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. <sup>2</sup>Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt. <sup>3</sup>Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. <sup>4</sup>Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) <sup>1</sup>In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass, gegen Entrichtung einer Gebühr, ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 Zentimeter oder eine Urne zusätzlich beigesetzt wird.

(4) <sup>1</sup>In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. <sup>2</sup>Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

3. leibliche und adoptierte Kinder,

4. die Eltern,

5. die Geschwister,

6. Großeltern und

7. Enkelkinder sowie

8. Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. -partner der unter den Nummern 3, 5 und 7 bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

### § 15 Nutzungszeit von Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Die Nutzungszeit beträgt in der Regel 25 Jahre, beginnend mit dem Tag der Zuweisung. <sup>2</sup>Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. <sup>3</sup>Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) <sup>1</sup>Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. <sup>2</sup>Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. <sup>2</sup>Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

### § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) <sup>1</sup>Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nummer 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.

3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nummer 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

### § 17

#### Übertragung/Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen im Sinne von § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung dieser Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, sofern sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

### § 18

#### Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

### § 19

#### Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für eine oder mehrere Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

### § 20

#### Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten und Urnenstelen/Urnenwände

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal bzw. belegt oder verschließt jede Grabstätte mit einer einheitlichen Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. Auf den Grabstätten ohne gemeinschaftlichen Gedenkstein bzw. ohne einheitliche Grabplatten können eigene Gedenksteine bzw. Grabplatten entsprechend der Gestaltungsvorschriften errichtet werden.
- (2) Baumgrabstätten (Bestattungen unter Bäumen) sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzendem Baum erfolgen. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Baumwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

(3) <sup>1</sup>Grabstätten in Urnenstelen oder Urnenwänden sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen in besonders gestalteten Urnenmauern mit mehreren Fächern für jeweils bis zu zwei Urnen. <sup>2</sup>Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. <sup>3</sup>Die Vorderseite eines jeden Faches in einer Urnenwand erhält eine vollflächige Abdeckplatte zum Verschluss des Urnenfachs. <sup>4</sup>Als Inschrift werden Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen. <sup>5</sup>Im Einzelfall können weitere Gestaltungsvorschriften gesondert geregelt werden.

### § 21

#### Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

(1) <sup>1</sup>Auf besonderen Grabfeldern werden Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder angelegt. <sup>2</sup>In diesen Grabstätten werden Fehlgeborene bestattet, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Grabstätten werden für Säрге angelegt. <sup>2</sup>Sie werden der Reihe nach belegt.

### § 22

#### Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan und ein chronologisches Bestattungs-Register der Bestatteten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

### § 23

#### Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 26 und 28 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche und ethische Empfinden nicht verletzt werden.

### § 24

#### Wahlmöglichkeit

(1) <sup>1</sup>Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 26 und 28) angelegt. <sup>2</sup>Die Gestaltungsvorschriften werden in einem für jeden Friedhof angelegten Gestaltungsplan erfasst.

(2) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. <sup>2</sup>Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit der Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

### § 25

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) <sup>1</sup>Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. <sup>3</sup>Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

### § 26

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten werden in einer Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschrift festgelegt.

### § 27

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) <sup>1</sup>Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. <sup>2</sup>Es sollen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die in Kinderarbeit oder unter nicht fairen Arbeitsbedingungen produziert worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 Zentimeter Höhe 12 Zentimeter, über 100 Zentimeter Höhe 16 Zentimeter. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verübelungen) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. <sup>3</sup>Liegende Grabmale sollen eine Stärke von mindestens 10 Zentimeter aufweisen.

(3) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

### § 28

#### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen werden in einer Grabmalsvorschrift festgelegt.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 29 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze etc. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(5) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist.

### § 30 Grabpflege und Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und zur Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Die Verwendung von Kunststoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen u. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 31 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur

Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne jedwede Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; sind sie nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen. Eventuell entstehende Kosten für das Abräumen der Grabstätte werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Reihengrabstätten oder entsprechende Urnengrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

### § 32 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen. Näheres wird im Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den Friedhöfen geregelt.

## VII. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 33 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die Nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

2 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) 1 Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. 2 Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 34

#### Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind dem Friedhofsträger bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen.

(2) 1 Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. 2 Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

### § 35

#### Fundamentierung und Befestigung

(1) 1 Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. 2 Als maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Technik gilt für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung.

(2) 1 Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger aufgrund der jeweiligen Bodenverhältnisse. 2 Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 36

#### Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte für Urnenbestattungen genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer gemauerter Grüfte kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass der Friedhofsträger von entstehenden Kosten frei gehalten wird.

### § 37

#### Unterhaltung

(1) 1 Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. 2 Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweils nutzungsberechtigte Person.

(2) 1 Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch zugelassene Dienstleistungserbringer beseitigen zu lassen. 2 Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. 3 Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. 4 Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) 1 Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung der Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. 2 Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. 3 Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. 4 Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

### § 38

#### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlage dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) 1 Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Bepflanzung, die Grabmale einschließlich der Sockel bzw. Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 39 handelt. 2 Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte zu Lasten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen oder abräumen zu lassen. 3 Den Nutzungsberechtigten steht keine Entschädigung für abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu.

**§ 39****Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder Denkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern****§ 40****Benutzung der Leichenräume**

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung einer von ihm beauftragten Person betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

**§ 41****Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche und ethische Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen und Abschiedsräume zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

**IX. Haftung und Gebühren****§ 42****Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht

ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 43****Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

**X. Schlussbestimmungen****§ 44****Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte**

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 15 rechtzeitig vorgenommen wird.

**§ 45****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 1. Januar 1987, in der zuletzt gültigen Fassung, außer Kraft.

(2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und im Internet unter der Internetadresse [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de). Auf die Bereitstellung wird in der Norddeutschen Rundschau unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

\*

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. August 2014 (Az.: NK 82 Kkr. Rantzen-Münsterdorf – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 9. Juli 2014

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf

– Kirchenkreisrat –

(Siegel)

Thomas  
Bergemann

Vorsitzendes Mitglied  
des Kirchenkreisrates

Christine  
Melchior

Mitglied  
des Kirchenkreisrates

**Friedhofsgebührensatzung  
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rant-  
zau-Münsterdorf getragenen und durch das  
Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe  
Brunnenstraße (AF) und Waldfriedhof (WF)  
Vom 9. Juli 2014**

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf in der Sitzung am 18. Juni 2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

1Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. 2Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) 1Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. 2Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) 1Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. 2§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) 1Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 4**

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung  
rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührentrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 5**

**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungs-  
rechten an Grabstätten**

(Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren je Nutzungsjahr der jeweiligen Grabstätte gemäß § 9 der Friedhofssatzung)

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Reihengrabstätte im Rasenfeld (WF)  | 1450 Euro |
| für Särge über 1,20 m für 20 Jahre<br>je Grabbreite inkl. Steinkante, Erdauffüllung und Rasenschnitt |           |
| 2. Reihengrabstätte (WF)   | 365 Euro  |
| für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre<br>je Grabbreite   |           |
| 3. Sondergrabstätte (AF)   |           |
| für Särge oder Urnen in einer Gemeinschaftsanlage ohne eigene Pflege je Grabbreite                   |           |
| für Särge (25 Jahre)   | 1810 Euro |
| für Urnen (20 Jahre)   | 1450 Euro |
| 4. 1. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld (WF)  | 1180 Euro |
| inkl. Rasenunterhaltung für 20 Jahre je Grabbreite   |           |
| 2. Urnenreihengrabstätte im Feld 24 (AF)   | 820 Euro  |
| inkl. Einfassung für 20 Jahre je Grabbreite  |           |
| 5. Wahlgrabstätte (AF und WF)  | 1210 Euro |
| für 25 Jahre je Grabbreite   |           |

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 6.  | Wahlgrabstätte im Rasenfeld (AF und WF) inkl. Rasenunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite   | 2000 Euro   |
| 7.  | Wahlgrabstätte in Sonderlage (AF und WF) für 25 Jahre je Grabbreite  | 1350 Euro   |
| 8.  | Urnenwahlgrabstätte (AF u. WF) für 20 Jahre je Grabbreite  | 780 Euro    |
| 9.  | Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld (AF und WF) inkl. Rasenunterhaltung für 20 Jahre je Grabbreite  | 1180 Euro   |
| 10. | Urnenwahlgrabstätte (AF) in Urnenstele S1 inkl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre je Urne   | 1630 Euro   |
| 11. | Urnenwahlgrabstätte (AF) in Urnenwand W1 inkl. Grabplatte und Pflege für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen   | 3750 Euro   |
| 12. | Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne   | 1160 Euro   |
| 13. | Mausoleum (AF) (für Sozialbestattungen bis zu 300 Urnen)   | 28 000 Euro |
| 14. | Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs bzw. der Verlängerung wird der Jahresbeitrag nach den Gebühren unter 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. entsprechend berechnet |             |

## II. Verwaltungsgebühren

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für das Ausstellen einer Urkunde   | 20 Euro  |
| 2. | Für die Genehmigung von Anträgen (außer zu Ziffer II.4.)   | 25 Euro  |
| 3. | Für zeitaufwendige Archivauskünfte je angefangene ½ Stunde   | 35 Euro  |
| 4. | Für Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung  |          |
|    | 1. eines stehenden Grabmals (inkl. der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit über die Nutzungszeit) | 110 Euro |
|    | 2. eines liegenden Grabmals (inkl. Sicherheitsprüfung)   | 25 Euro  |
| 5. | Für die Anerkennung eines Gewerbetreibenden  | 45 Euro  |

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung

- |  |          |
|--|----------|
| 1. in einer Reihengrabstätte                               |          |
| Särge bis 1,20 m   | 270 Euro |
| Särge über 1,20 m  | 385 Euro |
| 2. in einer Wahlgrabstätte                                 |          |
| Särge bis 1,20 m   | 270 Euro |
| Särge über 1,20 m  | 535 Euro |
| 2. Für eine Urnenbestattung                                | 230 Euro |
| 3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte | 50 Euro  |
| 4. Grabauskleidung   | 35 Euro  |

## IV. Gebühren für Ausgrabungen

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche     | 2500 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne | 400 Euro  |

## V. Sonstige Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)              | 100 Euro |
| 2. Für die Benutzung der Kühlräume (je Sarg)   | 130 Euro |
| 3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (je Trauerfeier)   | 180 Euro |
| 4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde) | 50 Euro  |
| 5. Für die Benutzung des Abschiedsraumes (in der Kapelle AF)   | 30 Euro  |
| 6. Für die Trauerzugbegleitung (je Beisetzung)   | 50 Euro  |

## § 7

### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt.

## § 8

### Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstage kann ein Zuschlag von 50 von Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

## § 9

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 2 Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom

1. April 2012 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de) in der Norddeutschen Rundschau vom 28. März 2012 veröffentlicht) außer Kraft.

(2) 1Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und im Internet unter der Internetadresse [www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de). 2Auf die Bereitstellung wird in der Norddeutschen Rundschau unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. August 2014 (Az.: NK 82 Kkr. Rantza-Münsterdorf – R Pl) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, 9. Juli 2014

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantza-Münsterdorf

– Kirchenkreisrat –

(Siegel)

Thomas Bergemann	Christine Melchior
Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates	Mitglied des Kirchenkreisrates

### Sitz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 2. November 2013 beschlossen, den Sitz des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg von Flensburg nach Schleswig zu verlegen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat in seiner Sitzung vom 14. April 2014 beschlossen, dass die Verlegung des Sitzes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg von Flensburg nach Schleswig zum 1. Januar 2015 erfolgen soll.

Ab dem 1. Januar 2015 gelten folgende Postanschrift, Telefon- und Faxnummer:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg  
Norderdomstraße 15  
24837 Schleswig  
Telefon: 04621 9630-0  
Fax: 04621 9630 125

Kiel, 7. November 2014

Landeskirchenamt  
Vullriede

Az.: 10 Kkr. Schleswig-Flensburg – R Vu

### Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln

Vom 11. November 2014

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Semlow-Eixen

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 11. November 2014

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Semlow-Eixen – R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

#### Ev. Kirchengemeindeverbandes Krien

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Kiel, 11. November 2014

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Krien – R Be

### Einführung eines Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

#### Ev. Kirchengemeinde Beggerow

ist durch das Pommersche Evangelische Kirchenkreisamt des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises genehmigt worden.



Kiel, 11. November 2014

Landeskirchenamt  
Belitz

Az.: 10.9 Beggerow – R Be

### Freigabe des EDV-Programms „myObolus“

Das EDV-Programm myObolus (Friedhofsgebührenkalkulation) wird vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Firma KIGST GmbH, Strahlenbergerstr. 112, 63067 Offenbach.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 27. Oktober 2014

Landeskirchenamt  
Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

### Freigabe des EDV-Programms „KirA-Fundraising“

Das EDV-Programm Kira-Fundraising wird vom Landeskirchenamt der Nordkirche zur Nutzung freigegeben. Das EDV-Verfahren ist ein Produkt der Fa. ECKD GmbH, Ziegelstraße 8, 63065 Offenbach.

Weitere Auskünfte erteilt das Landeskirchenamt – Arbeitsstelle EDV – Herr Selzener.

Kiel, 31. Oktober 2014

Landeskirchenamt  
Selzener

Az.: 0551-91 – AIT Se

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heikendorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Heikendorf 2 – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 Paul Gerhardt Neumühlen-Dietrichsdorf 2 – P Re/P Ha

\*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Kur- und Urlauberseelsorge Dampf wird mit Wirkung vom 1. November 2014 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für Tourismus umgewandelt.

Az.: 20 KK Rendsburg-Eckernförde Kur- und Urlauberseelsorge – P Kü/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein für Krankenhauseelsorge am Städtischen Krankenhaus wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 KK Altholstein Krankenhauseelsorge 3 – P Re/P Ha

\*

Der Stellenumfang der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2014 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Petri Flensburg 1 – P Kü/P Rö

\*

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Flensburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2014 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Petri Flensburg 2 – P Kü/P Rö

### III. Pfarrstellenausschreibungen

#### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde und in der Nähe der Landeshauptstadt Kiel, mit 3 Pfarrstellen und insgesamt ca. 7130 Gemeindegliedern in Gettorf und den umliegenden Dörfern ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Februar 2015 oder später neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet. Ebenso prägen viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende das vielfältige Gemeindeleben.

Es gibt zwei Predigtstätten, die „St. Jürgen-Kirche“ in Gettorf und die Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel, ebenso finden in den Dörfern Gottesdienste in verschiedenen Formen statt. In der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen Kindertagesstätten und die Friedhöfe in Gettorf und Schinkel.

Neben den traditionellen Aufgaben einer Gemeinde sind die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Musik ein Schwerpunkt. Es findet regelmäßig unsere „Kinderkirche“ statt, wir haben eine große Anzahl von Konfirmandeninnen und Konfirmanden, die von den Pastoren und der Diakonin sowie von unseren Teamern im Unterricht und ins Konfi-Camp begleitet werden. Zudem gibt es Pfadfindergruppen.

In der St. Jürgen-Kirche finden häufig Konzerte statt. Kinder- und Jugendchor, die Kantorei sowie Posauen- und Gospel-Chor bereichern unsere Gemeinde.

Erwachsenenbildung wird in den Gesprächskreisen wahrgenommen, unsere Senioren laden wir regelmäßig ein, ebenso sind wir vertreten im Vorstand des Diakonievereins Dänischer Wohld e.V. und engagieren uns in der Flüchtlingsarbeit.

Einer Pastorin oder einem Pastor im Pfarrbezirk III bieten wir

- eine Gemeinde, die sich auf die neue Pastorin oder den neuen Pastor freut,
- ein großzügiges, im Jahr 2011 neu erbautes Pastorat in Schinkel neben der Kirche mit separatem Amtsbereich,
- eine lebendige und vielfältige Gemeindegemeinschaft,
- haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die gern die Gemeindegemeinschaft unterstützen,
- Zusammenarbeit mit einer engagiertem Kollegin bzw. einem engagierten Kollegen,
- Unterstützung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis,
- Kita und Grundschule in Schinkel, weiterführende Schulen im acht Kilometer entfernten Gettorf.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit dem Arbeitsschwerpunkt im Pfarrbezirk III in den Dörfern Neuwittenbek, Großkönigsförde, Tüttendorf und Schinkel (ca. 1790 Gemeindeglieder)

- mit Freude, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit die christliche Botschaft einladend im ländlichen Raum verkündigt,
- gute Traditionen bewahrt und Innovatives einbringt,
- Gottesdienste in der Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel und im Raum der Kirche in Neuwittenbek hält,
- die Kita in Schinkel begleitet,
- Konfirmandinnen und Konfirmanden unterrichtet,
- den Senioren- und Besuchskreis in Schinkel begleitet,
- sich in der Flüchtlingsarbeit engagiert,
- die Kirche im Diakonieverein vertritt,
- die beiden Seniorenheime in Gettorf und Lindau betreut.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Pastorengang 15, 24214 Gettorf.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastorin Christa Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel.: 04346 9388 20.

Die Bewerbungsfrist endet am **7. Januar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gettorf (3) – P Ha

\*

Die Pfarrstelle in der **Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, wird ausgeschrieben und kann ab 1. März 2015 besetzt werden. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Das Ostseeheilbad Graal-Müritz liegt 20 Kilometer östlich von Rostock und ist das Tor zum Darß mit seiner reizvollen Boddenlandschaft. Der weiße Sandstrand mit dahinter liegendem Küstenwald lockt im Sommer zahlreiche Feriengäste an. Der lebendige Badeort bietet neben Kindergarten, Grundschule und

weiterführenden Schulen gute Einkaufsmöglichkeiten, eine schnelle Straßenanbindung zur A19 bzw. nach Rostock, eine regelmäßig verkehrende Bahnverbindung, Rhododendron-Kurpark, Hotels, Reha-Kliniken und Seniorenheime.

Das neu gebaute Pfarrhaus (Passivhaus) wurde 2009 fertig gestellt, ebenso das vielseitig nutzbare Gemeindezentrum in unmittelbarer Nachbarschaft. Die Gemeinde verwaltet mit einem hauptamtlichen Friedhofsverwalter einen kirchlichen Friedhof, der über eine geräumige und ansprechende Feierhalle verfügt.

Für die schicke Kirche ist eine Küsterin in Teilzeit tätig, die sich auch um das Gemeindezentrum und Büroangelegenheiten kümmert.

Es existieren ein gut arbeitender Kirchengemeinderat, mehrere Gemeindekreise, ein Posaunenchor und ein Kirchenchor sowie Kinderarbeit durch eine Katechetin. In der Gemeinde sind viele Ehrenamtliche zur Mitarbeit und Unterstützung bereit.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Manfred Jördens, Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Tel.: 038206 14941, Christine Lau, Kirchengemeinderatsmitglied, Tel.: 038206 78296 sowie Propst Schünemann, Tel.: 0381 4904 096.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herrn Propst Wulf Schünemann, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde, Kastanienallee 8, 18181 Graal-Müritz.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel sondern der Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lukas Graal-Müritz – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow** ([www.kirchengemeinde-hagenow.de](http://www.kirchengemeinde-hagenow.de)) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die wirtschaftlich starke Mecklenburger Kleinstadt Hagenow liegt im Südwesten Mecklenburgs nahe der A24 und gehört mit ihren rund 12 000 Einwohnern zur Metropolregion Hamburg. Der im 19. Jahrhundert entstandene Altstadtkern mit der Kirche in der Mitte wurde sorgfältig restauriert und ist u. a. durch Einzelhandelsgeschäfte belebt. Die nächsten größeren Städte sind Ludwigslust, Schwerin und Hamburg, die von

Hagenow aus mit der Bahn gut erreicht werden können. Geprägt von innovativer Wirtschaftsentwicklung, lebendiger Tradition, intakter Natur und hoher Lebensqualität bietet Hagenow beste Bedingungen zum Leben, Arbeiten und Erholen (siehe auch [www.hagenow.de](http://www.hagenow.de) oder [www.kreis-swm.de](http://www.kreis-swm.de)). Am Ort sind alle Schularten einschließlich einer evangelischen Schule „Dr. Eckart Schwerin“ ([www.ev-schule-hagenow.de](http://www.ev-schule-hagenow.de)) vertreten. Unter den Kindertagesstätten ist auch ein traditionsreicher katholischer Kindergarten. Zu den vielfältigen sozialen Einrichtungen wie das Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner Haus“, Einrichtungen der Lebenshilfe e. V., der Feuerwehr und fünf Sportvereinen gehört auch ein Krankenhaus ([www.wmk-hvb.de](http://www.wmk-hvb.de)). Viele Vereine bereichern das kulturelle Leben der Stadt, dessen jüngst neu eröffnetes Museum für Alltagskultur in der Griesen Gegend mit der alten Synagoge überregional Bedeutung erlangt hat. Neben der auch für Konzerte genutzten im gotischen Backsteinstil 1875 erbauten Stadtkirche mit einer 1994 errichteten Nußbucker Orgel und beheizbarer Winterkirche stehen der Kirchengemeinde weitere Versammlungs- und Veranstaltungsräume im Herzen der Stadt zur Verfügung.

Viele Bereiche der Gemeindegemeinschaft können im Team der Mitarbeitenden gemeinsam gestaltet werden. Die Aufgabenverteilung kann mit dem Kirchengemeinderat abgestimmt werden. Zur Kirchengemeinde gehören knapp 2400 Gemeindeglieder, die in der Stadt Hagenow und den umliegenden Dörfern wohnen. Regelmäßige Gottesdienste finden in der Stadtkirche, im Alten- und Pflegeheim „Oberin von Lindeiner“ und im Wechsel in den Predigtstellen der Kirchen in Kirch Jesar und Moraas statt. Zum engagierten Mitarbeiterteam gehören der B-Kantor, eine Gemeindepädagogin und eine Mitarbeiterin als Küsterin (Friedhofsverwaltung). Zusätzlich bietet eine sozialpädagogische Mitarbeiterin in der Kirchenregion Hagenow für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund Angebote an. Mit den Mitgliedern im Ökumenischen Chor und im Posaunenchor können etwa 100 Ehrenamtliche gezählt werden. Der Gemeinde steht ein aktiver, vielseitiger, 18 Mitglieder starker Kirchengemeinderat vor. Höhepunkte im Kirchenjahr sind neben den agendatischen Gottesdiensten ein Freiluftgottesdienst im Wald, Konzerte, das Apfelfest der Umweltgruppe und der lebendige Advent, eine Veranstaltungsreihe in der Turmkapelle. Die Kirchengemeinde versteht sich als offene, einladende Gemeinde für alle Altersgruppen, in der eine lebendige Verkündigung des Evangeliums und das Engagement für die Bewahrung der Schöpfung im Mittelpunkt stehen. Die Ökumene mit der katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth in Hagenow wird mit gemeinsamen Musikgruppen und ökumenischen Gottesdiensten gelebt.

Von der Pastorin bzw. dem Pastor erwarten wir:

- lebendige Verkündigung des Evangeliums,
- persönlichen Kontaktpflege gerade zu Senioren,
- interessante Konfirmandenarbeit,
- Angebote in der Jugendarbeit,

- Interesse an Umweltthemen und Nachhaltigkeit.  
Neben den üblichen pastoralen Aufgaben soll von Seiten einer Pastorin oder eines Pastors

- die weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Kirch Jesar/Moraas und Neu Klüb (257 Gemeindeglieder) und ihre pastorale Begleitung,
- die Kontaktpflege zur örtlichen evangelischen Schule,
- die Begleitung von Baumaßnahmen,
- die Kontaktpflege zu ortsansässigen Einrichtungen wie Stadtverwaltung, Bundeswehr und Firmen

wahrgenommen werden.

Die Pfarrwohnung (mit separatem Dienstzimmer) im Pfarrhaus vis-à-vis der Kirche wurde in der jüngsten Vergangenheit umfangreich zeitgemäß saniert. Zu der Wohnung gehört gepflegtes Gartenland.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den zuständigen Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Sauermann, Lindenstraße 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow, Vorsitzender Christian Jessel, Kirchenplatz 3, 19230 Hagenow.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Dirk Sauermann, Tel.: 03871 212 336, E-Mail: propst-parchim@elkm.de, und der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Christian Jessel, E-Mail: chr.jessel@jessel-elektro.de oder Tel.: 0172 5103 103.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Dezember 2014**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Hagenow 1 – P Sc

\*

In der **Ev.-Luth. Domgemeinde zu Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die 2. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab 1. November 2014 durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Die Domgemeinde sucht baldmöglichst eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit theologischer Kompetenz das Evangelium in einer säkularisierten Gesellschaft verkündigt,
- Freude hat an liturgischen Gottesdiensten,
- über die Gemeindeglieder hinaus offen ist für das kirchliche und ökumenische Wirken in unserer Stadt,
- bereit ist, sich in besonderer Weise der Arbeit mit Familien und Senioren zu engagieren,
- Kreativität und Fantasie für besondere Veranstaltungen mitbringt,

- verantwortungsbewusst zusammen mit den sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde wirken möchte.

Der Dom ist das alte, große Haus einer lebendigen Gemeinde in der zentralen Innenstadt der Landeshauptstadt Schwerin und eine der beiden Predigtstätten des Landesbischofs. Die Domgemeinde zählt ca. 2400 Gemeindeglieder und wird besonders in den Sommermonaten stark von Touristen aus aller Welt besucht. Ein reger Gottesdienstbesuch und ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen sind für das Gemeindeleben kennzeichnend. Die Kirchenmusik hat in unserer Gemeinde einen hohen Stellenwert. Als touristisches Zentrum bietet die Domgemeinde Ausstellungen und Veranstaltungen an.

Eine geräumige Dienstwohnung ist direkt am Dom vorhanden.

Nähere Informationen über die Domgemeinde finden Sie unter: [www.dom-schwerin.de](http://www.dom-schwerin.de).

Schwerin ist die Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern. Der Schweriner Dom ist zudem Bischofskirche des Landesbischofs der Nordkirche. Kindergärten, Grundschulen und alle weiterführenden Schulen sind am Ort vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartner für Fragen ist Pastor Volker Mischok, Tel.: 0385 5557 955 bzw. über das Domgemeindebüro, Tel.: 0385 565 014 oder Reinhard Dietze, stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 0386 1300 670.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Domgemeinde zu Schwerin, Am Dom 4, 19055 Schwerin.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Januar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Dom Schwerin (2) – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul in Schwerin** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Schwerin, Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern, liegt inmitten einer wald- und seenreichen Landschaft, besitzt ein Theater und verschiedene Museen, bietet ein breites Schulspektrum (staatliche und

freie Schulen) und ist mit der Bahn von Berlin, Hamburg und Rostock aus gut erreichbar.

Die Paulsgemeinde ist eine Schweriner Innenstadtgemeinde mit ca. 1800 Gemeindegliedern. Sie liegt in einem lebendigen Stadtteil, der Wohnort von vielen jungen Familien ist. Direkt neben der neugotischen Kirche befinden sich das großzügige Pfarrhaus und das Gemeindehaus mit jeweils eigenem Garten.

Die St. Pauls-Kirchengemeinde ist eine offene Gemeinde, in der alle Generationen ihren Ort finden sollen und ihren christlichen Glauben leben können. Auf Sie als neue Pastorin bzw. neuen Pastor wartet ein lebendiges Gemeindeleben: Eltern-Kinder-Gruppen, Christenlehregruppen, Konfirmanden, Junge Gemeinde, Bibelkreise, Seniorengruppen und Helferkreis freuen sich auf eine motivierende Zusammenarbeit, erfüllende Begleitung und neue Impulse.

Diese Gruppen und weitere Angebote wie die Kinderkirchentage, Rüstzeiten, Gemeindefeste, Familiengottesdienste wären ohne die aktive Mitwirkung vieler Ehrenamtlicher nicht möglich. Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der in dieser Vielfalt gerne eigene Akzente setzt.

In der Gemeinde wird viel gesungen und musiziert; es bestehen Chöre in allen Altersgruppen.

Außerdem sind uns die projektbezogene Arbeit mit anderen Kirchengemeinden und die Kooperation in den Stadtteil hinein (z. B. in Schulen und Kitas) wichtig.

In unseren Gottesdiensten spiegelt sich die Vielfalt des Gemeindelebens wider, sie sind Raum für Begegnung und Miteinander. Die kirchenmusikalische Arbeit mit eigenen Konzertreihen bildet einen besonderen Schwerpunkt. Mit der Friese-Orgel und der Konzertempore ist die St. Paulskirche auch stadtweit genutzter Konzertort.

Zum Team der Gemeinde gehören folgende hauptamtlich Beschäftigte:

- ein A-Kirchenmusiker (100 Prozent mit Stellenanteil Kreiskantorat),
- eine Gemeindepädagogin (75 Prozent),
- eine Küsterin (50 Prozent),
- eine Gemeindegemeindeführerin (25 Prozent).

Der Kirchengemeinderat arbeitet in Ausschüssen, in denen neben Kirchengemeinderatsmitgliedern auch berufene Gemeindeglieder mitarbeiten. Den Vorsitz des Kirchengemeinderates hat der Pastor bzw. die Pastorin inne.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der unsere Gemeinde gerne begleitet und mit Engagement und neuen Ideen bereichert. Dabei ist uns insbesondere wichtig, dass sie oder er

- offen und wertschätzend auf Menschen zugeht,
- neben der eigenen pastoralen Arbeit gern im Team arbeitet und Erfahrung in der Leitungsarbeit einbringt,

- die Koordinierung und Führung des vielfältigen Gemeindelebens übernimmt, dabei Impulse gibt und aufgreift sowie Ehrenamtliche wertschätzend in ihrer selbständigen Arbeit begleitet,
- die engagierte Konfirmandenarbeit fortsetzt,
- die Gottesdienste als Zentrum des Gemeindelebens kooperativ leitet und
- sich an der Vernetzungen im Stadtgebiet einbringen möchte.

Informieren Sie sich gerne weiter auf Internetseite [www.paulsgemeinde-schwerin.de](http://www.paulsgemeinde-schwerin.de).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Paulsgemeinde Schwerin, Am Packhof 8, 19053 Schwerin.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an die 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Dr. Erdmute Steiner, Tel.: 0385 5507 400 oder an den Propst Dr. Karl-Matthias Siebert, Tel.: 03841 213 623.

Die Bewerbungsfrist endet zum **31. Januar 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Paul Schwerin – P Ha

\*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Winterhude-Uhlenhorst** in der Propstei Alster-Ost des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost ist die zweite von insgesamt vier Pfarrstellen (100 Prozent) vakant und ab sofort durch Wahl durch den Kirchengemeinderat zu besetzen.

Die Gemeinde ist durch Fusion von drei Kirchengemeinden im Jahre 2000 entstanden, sie zählt knapp 9800 Gemeindeglieder bei einer Wohnbevölkerung von 35 800 Einwohnern. Das Gemeindegebiet erstreckt sich zwischen Alster, Stadtpark, Barmbek und der Hamburger Straße. Es ist eine sozial breit gefächerte Bevölkerung, ein gutes Wohnumfeld mit der Alster, viel Grün, reger Kneipenkultur, einem Markt, vielen Einkaufsmöglichkeiten, guten Wohnungen und Raum für vielfältige Lebensformen. So ist der Stadtteil in den vergangenen Jahren für Singles, Paare und junge Familien sehr attraktiv geworden. Zugleich gibt es auch Menschen, die ihre Existenz nur mit Mühe sichern können und deren Wohnumfeld durch Gentrifizierung bedrängt wird.

Die Gemeinde hat zwei Zentren in der Matthäuskirche und der Heilandskirche und den dazugehörigen Gebäudeensembles. Die beiden Kirchbauten und ihre Innenräume sind zwei unterschiedliche „Charakterköpfe“, und so tragen die beiden Orte zum Gesamtkonzept

der Gemeinde unterschiedliche Profile von Gemeindegliederarbeit bei, die sich ergänzen. Die Gemeinde gehört mit den benachbarten Gemeinden Epiphany und St. Gertrud zu einer Region, die auf verschiedenen Gebieten (z. B. besonderen Gottesdienstangeboten, Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, Seniorenangeboten und Sozialarbeit) eng zusammenarbeitet.

Die Gemeinde steht in einem bereits begonnenen, längeren Entwicklungsprozess, z. B. mit der Verabschiedung eines Leitbildes in 2014, in den eine neue bzw. ein neuer Pfarrstelleninhaber einsteigen soll. Hierzu gehören:

- ein Prozess der Öffnung und ein „auf die Spur kommen“ zu bisher noch nicht angesprochenen Gemeindegliedern,
- der Ausbau der Stadtteilvernetzung der Gemeinde in Kooperation mit „Q8“ und anderen Einrichtungen und Initiativen,
- die Entwicklung eines Gebäudekonzeptes (die Matthäuskirche ist frisch renoviert, die Heilandskirche wird folgen),
- die Weiterarbeit an der guten Beteiligungskultur für BürgerInnen und Gemeindeglieder.

Die Gemeinde feiert Gottesdienste nach verschiedenen Modellen und zu unterschiedlichen Zeiten, die bei aller Vielfalt in ein identifizierbares Konzept eingebunden sind. In der Gemeinde besteht eine rege, vielfältige musikalische Arbeit von Pop bis Klassik. Für die jungen Familien und Kinder gibt es auf diese Zielgruppe zugeschnittene Gottesdienste. Die Gemeinde setzt einen Schwerpunkt in einer intensiven religionspädagogischen Arbeit in den beiden kirchlichen Kindertagesstätten und auch mit nichtkirchlichen Einrichtungen (Kitas und Schulen).

Die Gemeindegliederarbeit wird geleitet durch einen engagierten Kirchengemeinderat und unterstützt durch eine gut aufgestellte Verwaltung und die Kirchenbüros.

Eine neue Pastorin bzw. ein neuer Pastor sollte zu folgenden Schwerpunkt-Aufgaben bereit sein:

- teilnehmen an der gemeinsamen Leitungsverantwortung innerhalb des Pastorenteams und im Kirchengemeinderat
- die Stadtteilorientierung der Gemeinde gut im Blick haben und stärken
- Gottesdienste mit Sorgfalt gestalten und dabei andere Menschen in der Gemeinde zu verantwortlicher Mitwirkung einbeziehen
- sich beteiligen an der religionspädagogischen Arbeit und die Begleitung einer der beiden Kindertagesstätten gewährleisten
- im Konfirmanden-Unterricht im Rahmen eines regionalen Konzeptes mitwirken.

Wir wünschen uns von einer Pastorin oder einem Pastor, dass sie oder er

- Achtsamkeit für das Ganze hat und den inneren Zusammenhang der Gemeinde im Blick hat,
- interessiert ist am regen Austausch mit Anderen und Neugier auf Menschen mitbringt,
- mutig und erkennbar Position bezieht,
- humorvoll und lebendig ist und innere Beweglichkeit zeigt,
- gut mit Kindern in Kontakt kommen kann,
- selbstbewusst und kommunikationsfreudig mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde zusammenarbeitet,
- fähig und bereit ist, strukturiert zu denken und zu arbeiten.

Darüber hinaus sollte sie bzw. er folgende Fähigkeiten mitbringen:

- religionspädagogische Kompetenz,
- Denken und Arbeiten in kirchlichen und stadtteilorientierten Netzwerken,
- Fähigkeit zu Teamarbeit und Bereitschaft zur Teilnahme an Teamsupervision,
- Leitungskompetenz im Verbund mit guter Kooperationsfähigkeit und verbindlicher Klarheit,
- Kenntnisse in der Nutzung des Internets und sozialer Medien als Forum für die Gemeinde.

Wir bieten eine ruhig gelegene Pastoratswohnung am Ensemble der Matthäuskirche, einen Dienstbereich im Gemeindehaus, das oben genannte, attraktive Umfeld, Teilhabe an dem lebendigen Entwicklungsprozess der Gemeinde und eine theologisch, kulturell und politisch interessierte Gemeinde.

Weitergehende Informationen zur Gemeinde und zum Stadtteil finden sich unter [www.winterhude-uhlenhorst.de](http://www.winterhude-uhlenhorst.de) und [www.q-acht.net/index.php?id=17](http://www.q-acht.net/index.php?id=17). Auskünfte erteilen gern die Pröpstin Astrid Kleist, 040 51900 0118, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pastor Wolf-Rüdiger Schröder-Micheel, 040 273 241 und Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch, 040 51900 0155.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an die Pröpstin Astrid Kleist, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Alster-Ost, Danziger Str. 15–17. Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Januar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Winterhude-Uhlenhorst (2) – P Mi (P Lad)

## Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

### Auslandsdienst in Moskau / Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau sucht die Ev. Kirche in Deutschland zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin  
bzw. ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: [www.em-mausgemeinde-moskau.de](http://www.em-mausgemeinde-moskau.de).

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindearbeit einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen,
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht,
- Kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude,
- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger,
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2065 an.

Für weitere Auskünfte stehen Oberkirchenrat Michael Hübner, Tel.: 0511 2796 135, mobil: 0175 2965 653, E-Mail: [michael.huebner@ekd.de](mailto:michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt, Tel.: 0511 2796 139, zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

### Auslandsdienst in Nairobi / Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Ev. Kirche in Deutschland zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin  
bzw. ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.kirchenairobi.org](http://www.kirchenairobi.org).

Die Deutschsprachige Ev. Gemeinde ist der Kenianisch Ev.-Luth. Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in binationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen,
- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi,
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastorationsreisen nach Uganda durchzuführen,
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen,
- Gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2066 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Klaus Burckhardt, Tel.: 0511 2796 235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de), sowie Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

\*

**Auslandsdienst in Nigeria / Afrika**

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von drei oder sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer  
bzw. ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.gemeindenigeria.org](http://www.gemeindenigeria.org).

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindegarbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja,
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche,
- Erteilung von ca. sechs Wochenstunden Unterricht an der Deutschen Schule in Abuja,
- Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung,
- gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2069 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrat Klaus Burckhardt, Tel.: 0511 2796 235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de), sowie Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

**Auslandsdienst in Peking/China**

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer  
bzw. ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: [www.egpeking.de](http://www.egpeking.de).

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität,
- Niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote,
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising,
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen,
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Ev. Kirche in Deutschland.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2068 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Oberkirchenrätin Claudia Ostarek, Tel.: 0511 2796 231, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de), sowie Frau Heike Stünkel-Rabe, Tel.: 0511 2796 126, E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **10. Januar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

Az.: 2020-3 – P Sc

## IV. Stellenausschreibungen

### Soziale und bildende Berufe

In der **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein im Kieler Norden lässt sich gut leben. Unsere drei Bezirke mit jeweils einer Kirche fusionierten vor über fünf Jahren. Mit einer Mischung aus Pragmatismus, Fehlerfreundlichkeit, Leidenschaft und der Freude an schönen Feiern sind wir zwischen Kieler Förde, Projensdorfer Gehölz, Uni, Holsteinstadion und Blücherplatz eine attraktive Gemeinde. Das wollen wir bleiben und wissen, dass dafür Veränderungen nötig sind. Von unseren gut 8000 Mitgliedern sind mehr als ein Drittel unter 30 Jahre alt. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wollen wir verstärken und erweitern. Dafür suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen.

Wir wünschen uns eine motivierte Mitstreiterin bzw. einen motivierten Mitstreiter, die bzw. der – vielleicht nach ersten Jahren der Berufserfahrung – ein Wirkungsfeld mit Perspektive und Entwicklungsmöglichkeiten sucht.

Zunächst ist uns die wertschätzende Wahrnehmung dessen, was es in der Kinder- und Jugendarbeit bereits gibt, wichtig: neben der gemeindeeigenen Kita haben wir einen Kinderchor, die Kinderkirche, die junge Gemeinde, Pfadfinderinnen und Pfadfinder und den Kreis der Teamerinnen und Teamer. Wir freuen uns über engagierte Begleitung, gemeinsame Projekte und auf eine kollegiale Zusammenarbeit. Es ist viel Platz für Talent und Kreativität, konzeptionelles Denken und neues Handeln: nicht zuletzt im Hinblick auf die jungen Erwachsenen.

Aufgaben:

- Angebote für Kinder und Jugendliche
- Begleitung, Gewinnung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Teamer Card)
- Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit
- Gottesdienste und Andachten mit Kindern und Jugendlichen
- Organisation und Durchführung von Jugendfahrten (auch ins Ausland) und -freizeiten
- Integration der Kinder- und Jugendarbeit auf Gemeindeebene
- Mitarbeit im Jugendausschuss
- Kontakte zu kommunalen Jugendeinrichtungen, Schulen und in der Kirchenregion
- Öffentlichkeitsarbeit für die Kinder- und Jugendarbeit (Pflege der Homepage)
- Beteiligung an der Entwicklung des Gemeindekonzeptes
- persönliche Schwerpunkte setzen

Qualifikation und Voraussetzungen:

- einschlägiges Fachhochschulstudium
- musikalische Kompetenz und „Outdoor“-Tauglichkeit
- Freude an kreativer, selbständiger Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Teamgeist für die Zusammenarbeit in der Gemeinde
- Bereitschaft zur Supervision und Fortbildung
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle der Emmaus-Kirchengemeinde. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Es wird unsererseits angestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Wir bitten deshalb geeignete Männer, sich zu bewerben, und weisen darauf hin, dass Männer bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vortritt.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung bis zum **31. Dezember 2014**. Richten Sie diese bitte an die Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde, Kirchenbüro, Charles-Ross Ring 118–120, 24106 Kiel.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Michael Schwer, Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel, Holtenauer Str. 327, 24106 Kiel, Tel.: 0431 3052 9891, Fax: 0431 3054353, E-Mail: [m.schwer@emmaus-kiel.de](mailto:m.schwer@emmaus-kiel.de), Homepage: <http://www.emmaus-kiel.de>.

Az.: 30 KG Emmaus Kiel – DAR Bk

\*

Die verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klützt**, Boltenhagen und Bössow im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Diakonin bzw. einen Diakon (vorzugsweise FH). Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent. Anstellung und Bezahlung erfolgen nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO–MP).

Unsere Kirchengemeinden liegen im Klützer Winkel, in Ostseennähe zwischen Wismar und Lübeck. Zu ihnen gehören 1200 Gemeindeglieder, die im Ostseebad Boltenhagen, in der Schlossstadt Klützt und in umliegenden Dörfern und Bössow leben. Die Arbeit ist von der Unterschiedlichkeit der Gemeinden bestimmt und vom Tourismus geprägt. Im Gemeindebereich gibt es eine Grund- und eine Regionalschule und zwei Kitas, beide in DRK-Trägerschaft. Die kirchenmusikalische

Arbeit wird durch ehrenamtliche Organisten gestaltet. Im modernen Gemeindehaus in Boltenhagen steht ein Arbeitsraum zur Verfügung.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- kontinuierliche und projektbezogene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Kooperation mit Kitas und Schulen
- Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus im Kirchenkreis und mit kommunalen Akteurinnen und Akteuren vor Ort

Wir wünschen uns:

- einen gemeindepädagogischen Abschluss, vorzugsweise FH
- Eigenständigkeit bei der konzeptionellen Entwicklung und Strukturierung der Aufgabenbereiche
- Offenheit für gewachsene Formen in der Gemeindegemeinschaft und für innovative Ideen

- Team- und Kontaktfreudigkeit bei flexiblen Arbeitszeiten

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Ebenso der Führerschein Klasse B und ein PKW.

Es freuen sich auf Sie viele Kirchengemeindeglieder, engagierte und interessierte Ehrenamtliche und die Pastorin.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Januar 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Klütz, Boltenhagen, Bössow, Pastorin Pirina Kittel, Predigerstraße 8, 23948 Klütz, E-Mail: [kluetz@elkm.de](mailto:kluetz@elkm.de).

Informationen erhalten Sie von Frau Annerose Jeremies, Tel.: 038825 23620, E-Mail: [A.Jeremies@gmx.de](mailto:A.Jeremies@gmx.de), und im Pfarrhaus Klütz, Tel.: 038825 22274.

Az.: 30 KG Klütz, Boltenhagen, Bössow – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.



Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Januar-Ausgabe 2015: Fr., 5. Dezember 2014 (12:00 Uhr),

für die Februar-Ausgabe 2015: Fr., 9. Januar 2015 (12:00 Uhr),

Für die März-Ausgabe 2015: Di., 10. Februar 2015 (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)

---